

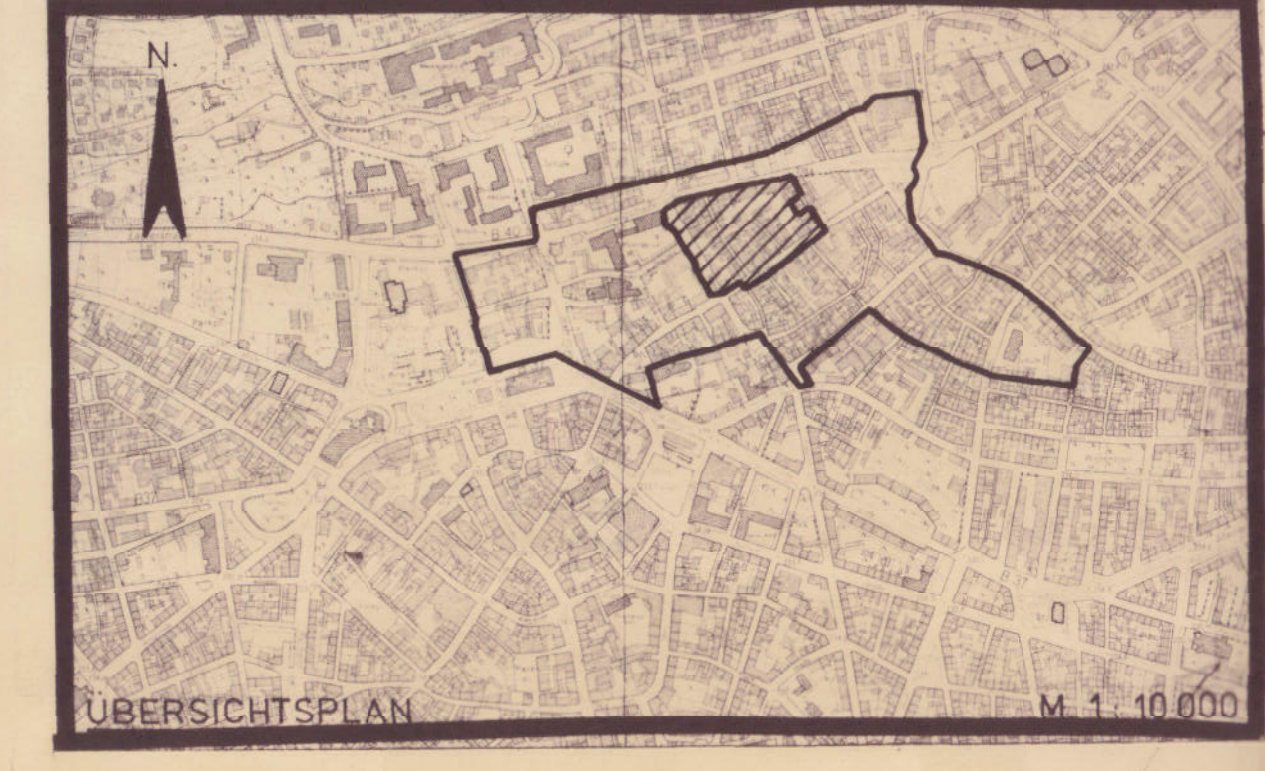
ÄNDERUNG 1 KA 0/93a
BEBAUUNGSPLAN
LUDWIGSTR. - STEINSTR. - SALZSTR.
rechtskräftig

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: MI Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: IIE SIEHE TEXTUELLE FESTSETZUNG
II-III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN: 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERKEHRSLÄCHEN: KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE
GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
GERWEG FAHRRADWEG
GERWEG STRASSENBEREICHUNGSLINIE
VERKEHRSSCHÜTTUNG ZONE
EINFART
- GRÜNFLÄCHEN: ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
BÄUME ZU PFLANZEN / BÄUME ZU ERHALTEN
EINZELANLAGEN DIE DEM
DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ: ZU BESEITIGENDE GEBAUDE UND
SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIE-GARAGEN
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
ÜBERBAUUNG EINER VERKEHRSLÄCHE
MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE UND DER
ANZAHL DER DARÜBERLIEGENDE GESCHOSSE
L.H. = 3,80
ARKADEN
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:
- SD SATTELDACH
FD FLACHDACH
MD MANSARDDACH
HAUPTGEBAUDERICHTUNG
- HINWEISE:
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
MASSZAHLE
VORHANDENE GEBAUDE
- ALLE NICHT VERMÄSSTEN ABSTÄNDE SIND AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ABZULESEN!

RECHTSGRUNDLAGEN

BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 18.08.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979
BAUUNGSVERORDNUNG (BauVO) VOM 15.09.1977
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanV) VOM 30.07.1981
LANDESBAUORDNUNG (LBauO) VOM 27.02.1974 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.07.1982



AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 18.9.1985 genehmigt und während des Genehmigungsverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB angeordnet.

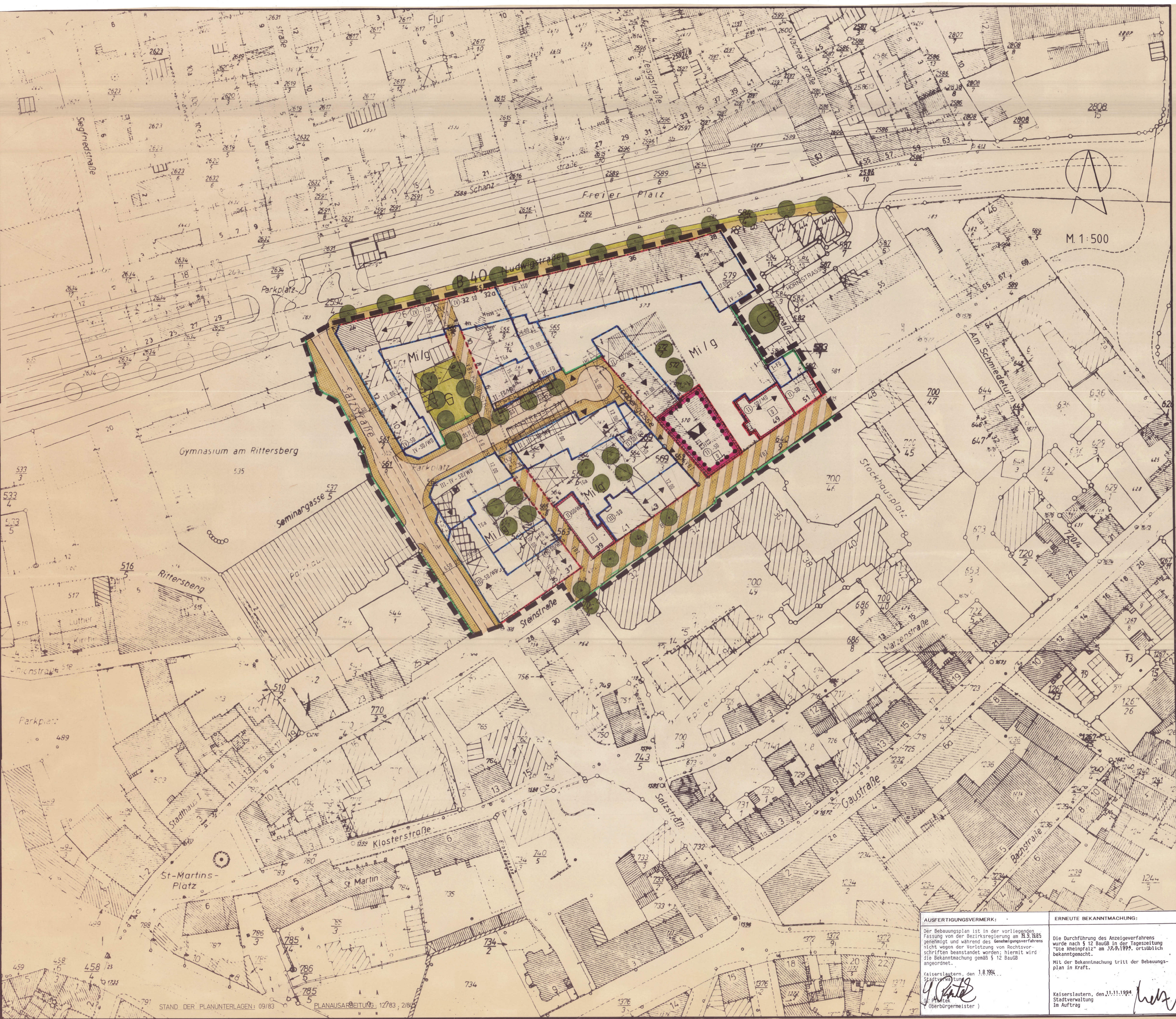
Kaiserslautern, den 1.8.1994
Stadtkonsulent
G. Kretz
Oberbürgermeister

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 18.9.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.11.1994
Stadtkonsulent
G. Kretz
Im Auftrag



STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR BÜRGERBETEILIGUNG:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:	STADTRATSBESCHLUSS ZUR PLANAUFGABE:
DER STADTRAT BESCHLIESST DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2(1) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 13.12.1982. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH IN „DIE RHEINPFALZ“ AM 7.1.1983 BEKANNTGEMACHT.	DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.7.1983 FESTGELEGT, DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2a(2) BBauG IN FORM EINER 3-WÖCHIGEN PLANAUFGABE DURCHFÜHREN.	DER STADTRAT BESCHLIESST IN SEINER SITZUNG AM 25.10.1983 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2a(5) BBauG AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.	DER STADTRAT BESCHLIESST IN SEINER SITZUNG AM 25.10.1983 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBauG.	ANZEIGE GEMÄß § 11 ABZATZ 3 BBauG. ES BESTEHEN KEINE RECHTSBEDENKEN. AZ.: 35/405-03 KA-0/93a. HINWEIS: AN DER WEINSTRASSE, DEN 22.11.1984. BEZIRKSREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ IM AUFGABE.	FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSCHRIFT.	DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE NACH § 12 BBauG IN DER TAGESZEITUNG „DIE RHEINPFALZ“ AM 18.9.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.
A. Kretz	A. Kretz	A. Kretz	A. Kretz			

Dienststelle	Plan-Nr.	Datum	Unterschrift
Planungsamt		28.2.1994	
Tiefbauamt		28.2.1994	
Verm.-u. Lieg.-Amt		28.2.1994	
Bauverwalt.		28.2.1994	
Kaiserslautern, den 6.2.1994			
Stadtkonsulent			
Im Auftrag			